

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6/10 / Fachbereich 6/10 - Planung und Liegenschaften

## Sitzungsvorlage

Datum: 08.12.2008

Drucksache Nr.: **08/0447**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	03.02.2009	öffentlich / Kenntnisnahme
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	17.03.2009	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Denkmalschutz und Denkmalpflege; Jahresbericht 2008**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss/der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss nimmt den Jahresbericht 2008 der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

### Problembeschreibung/Begründung:

Bevor die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin zur Darlegung von Daten und Einzelbetrachtungen des Haushaltsjahres 2008 kommt, sind diesem Bericht zwei Schwerpunktthemen vorausgestellt.

#### I Schwerpunktthemen

##### 1. Barrierefreies Denkmal

Weitaus mehr gemeinsames als trennendes beinhaltet den Problembereich „Barrierefreies Denkmal“. Die Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen, öffentlicher Gebäude und Verkehrsflächen ist heute im Zeichen der Gleichstellung von behinderten Menschen ein tiefverwurzeltes gesellschaftliches Anliegen. Denkmäler sollen einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich sein, also selbstverständlich auch für Behinderte.

Zunächst ist eine grundlegende Feststellung zu treffen. Behinderte und nichtbehinderte Menschen haben das gleiche Bedürfnis und das gleiche Recht, im Rahmen ihrer persönlichen Neigungen, Interessen und Möglichkeiten von unserem baugeschichtlichen Erbe zu profitieren, es zu erleben und zu nutzen, zu besichtigen und zu begreifen. Genauso, wie eine Behinderung auch als Ausdruck menschlicher Individualität und als Herausforderung an die menschliche Schaffenskraft und Würde verstanden wird, eben-

so differenziert sind die individuellen Vorstellungen zu beurteilen, die ein jedes Kulturdenkmal als historisches Zeugnis menschlichen Wirkens besitzt. Es sollte daher Ziel denkmalpflegerischen Handelns sein, beide Ausdrucksformen menschlichen Daseins, mit den all den damit verbundenen Anforderungen, aufeinander zuzuführen.

Es gibt verschiedene Formen von Barrieren zu überwinden, für Blinde andere als für Rollstuhlfahrer.

Zur Schaffung von Barrierefreiheit am Denkmal sind besondere Kriterien einer differenzierten Lösungssuche gefragt, etwa hinsichtlich einer öffentlichen oder privaten Nutzung von Denkmälern: Einfacher gestaltet sich die Suche nach einer geeigneten Lösung meist bei Verwaltungsbauten, schwieriger dagegen bei Kirchen, aufwendig ausgestalteten Schlössern, Burgen oder Villen. Darüber hinaus kann dieses Thema in Mehrfamilienhäusern, deren Denkmalwerte sich im Inneren oft vorrangig auf die aufwendiger gestalteten Treppenhäuser konzentriert, besondere Probleme aufwerfen. Dagegen tritt das Thema „Barrierefreiheit“ an privat genutzten Denkmälern überhaupt nur dann auf, wenn Nutzer und Bewohner des Denkmals selbst behindert sind und Barrierefreiheit tatsächlich regelmäßig im Alltag benötigen. Von der Barrierefreiheit in Baudenkmalern profitieren nicht allein die Behinderten selbst, sondern auch andere Gesellschaftsgruppen, z. B. Mütter mit Kleinkindern (Kinderwagen) oder betagte Menschen.

Für die Planung und Umsetzung behindertengerechter Lösungen im Denkmalbestand ist eine besondere Kompetenz seitens der beteiligten Architekten und Handwerker von Nöten. Erforderliche Umbauten und Veränderungen im Denkmalbestand sollten sich soweit als möglich diesem unterordnen. Der zur Umsetzung behindertengerechter Lösungen erforderliche Aufwand sollte dementsprechend aus konservatorischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen so gering wie möglich gehalten werden, ohne dabei die Zweckmäßigkeit und die Funktionalität zu mindern. Im Rahmen der Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse im Sinne des Denkmalschutzgesetzes § 9 NW ist die Schaffung der Behindertengerechtigkeit in aller Regel aber ein lösbares Problem. So konnte auch in Sankt Augustin bisher immer eine behindertengerechte Lösung gefunden werden (z. B. an zwei Kirchen).

## 2. Anwendung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV)

Gemäß § 3 a EnEV (Verordnung) sind Baudenkmäler nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten, d.h. Bewohner von Baudenkmalern brauchen für Ihre Immobilie keinen Energieausweis.

Betroffene müssen sich die entsprechende Ausnahmegenehmigung allerdings bescheinigen lassen. Zuständig ist die jeweilige Denkmalschutzbehörde.

Vorgenannte Regelung heißt aber nicht, dass z.B. Heizkessel nicht erneuert bzw. die oberen Geschossdecken im Bestand nicht gedämmt werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass der denkmalwerte Bestand nicht angegriffen bzw. zerstört wird.

## II. Statistische Daten

### 1. Eintragungsverfahren

Im Jahre 2008 wurde die Gründerzeitvilla in Sankt Augustin-Hangelar, Kölnstraße 58, in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin aufgenommen.

2. Löschungsverfahren

Im Jahre 2008 wurde kein Objekt aus der Denkmalliste gelöscht.

3. Förderung kleinerer privater Denkmalmaßnahmen (pauschale Mittel)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat für entsprechende Einzelmaßnahmen im Haushalt 2008 Haushaltsmittel von 4.200,00 € (Haushaltsstelle 3650.6100.3) zur Verfügung gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Mittel gewährt. In den vergangenen Jahren war die Bezirksregierung Köln ermächtigt, Mittelrückflüsse oder nicht in Anspruch genommene Mittel aus der Projektförderung für die Bewilligung von Pauschalzuweisungen zu verwenden. Diese Ermächtigung wurde in 2008 nicht erteilt, diese Entscheidung erfolgte gemäß Verfügung erst mit Datum vom 23.10.2008.

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 4.200,00 € konnten aus rechtlichen Erwägungen somit in 2008 alle Antragsteller (5) mit einer anteiligen Zuwendung von maximal 50 % bedacht werden.

4. Städtische Förderung von Sondermaßnahmen

Für anstehende Förderungen von Einzelmaßnahmen standen der Unteren Denkmalbehörde im Haushaltsjahr 2008 bei Haushaltsstelle 3650.6101.2 Mittel in Höhe von 4.000,00 € zur Verfügung. Hiermit konnte die Untere Denkmalbehörde sich an verschiedene Maßnahmen, wie anteilige Mittelbereitstellung an den Renovierungskosten „Kunstwerk Frey“ in der Berliner Siedlung oder am Heiligenhäuschen im Bereich des Ortseinganges Menden, beteiligen.

5. Landesförderung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich an der Renovierung des Objektes in Sankt Augustin-Hangelar, Kölnstraße 70 (Hofanlage) mit 6.400,00 € beteiligt. Die Arbeiten werden zurzeit in Beratung durch den LVR -Denkmalpflege- und die Untere Denkmalbehörde erstellt.

6. Erhöhte Absetzungen bei der Einkommenssteuer

Im Rahmen der gesetzlichen Vergaben hat die Untere Denkmalbehörde im Haushaltsjahr 2008 zwei Anträge geprüft und konnte so eine Bescheinigung gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz NW aussprechen. In einem Fall (aus Vorjahren) steht eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Finanzbehörde und Denkmaleigentümer an, an dem die Stadt als Untere Denkmalbehörde beteiligt ist.

III. Beispielhafte Einzelbetrachtungen

1. Tag des offenen Denkmals

Am 14.09.2008 fand die bundesweite Aktion „Tag des offenen Denkmals“ statt. Da das Schwerpunktthema „Vergangenheit“ aufgedeckt – Archäologie und Bauforschung – lautete, konnte sich die Stadt wegen fehlender beispielhafter Objekte nicht beteiligen.

2. Wiederherstellung des Wegekreuzes Ecke Augustinus-Straße/Wilhelm-Mittelmeier-Straße

Nach Vandalismus wurde das Kreuz in seiner Gesamtheit renoviert. So wurden neben kleinen Oberflächenreparaturen und Neuverdübelung des Kreuzaufsatzes auch die vorliegenden Schriftfelder farblich – nach Farbdokumentation – erneuert. Darüber hinaus wurde der Korpus vergoldet.

3 Schloß Birlinghoven

Im Benehmen mit dem LVR – Rheinische Denkmalpflege - konnte eine weitere Bescheinigung gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW zur Restaurierung eines Gemäldes (Portrait eines Fürsten in Rüstung) ausgesprochen werden.

4 Ehemaliges Pfarrhaus der Kirchengemeinde Sankt Martinus

Ende 2008 erfolgte eine Vorabstimmung zur Renovierung des ehemaligen Pfarrhauses in Sankt Augustin-Niederpleis, Alte Marktstraße 47. Die Vorgespräche konzentrierten sich insbesondere auf die Neugestaltung des äußeren Erscheinungsbildes (Fenster, Türen, Dach) sowie auf die farbliche Gestaltung.

5 Ehemaliges Kloster „Marienau“

Nach eingehender Erörterung konnte in Abstimmung mit dem LVR – Denkmalpflege – Ende 2008 die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für das Objekt „Ehemaliges Kloster Marienau, Graf-Zeppelin-Straße 14“, denkmalrechtlich mit Erhaltung der historischen Treppenanlage, ausgestellt werden.

Bereits im März 2008 wurde die Erlaubnis für die ergänzende Bebauung – nach Stellungnahmen durch den LVR – Denkmalpflege – ausgesprochen.

Mit den geänderten Plandarstellungen der Neubauvorhaben auf dem Grundstück, die dem wesentlichen historischen Gartenanteil neben dem denkmalwerten Gebäude berücksichtigen, konnten die Bedenken des LVR ausgeräumt werden.

6 Bodendenkmalschutz

Vor Beginn der Realisierung des Kinderheimes „Dr. Maria Ehmman Stiftung, Am Pleiser Dreieck“ ist dem LVR – Bodendenkmalpflege - Gelegenheit gegeben worden, Suchschnitte im Plangebiet durchzuführen, um ggf. vorhandene Bodendenkmale als Sekundärquelle zu sichern. Es wurden von beauftragter Firma keine Verdachtselemente gefunden.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
- |   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt  | €, insgesamt sind | € |
| bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr | €.                |   |